

8.11 Falls der Käufer erfordert das Projekt (sgh „Layout“) auszuarbeiten - Anbringung der technologischen Anlagen (kurz „Projekt“), der Verkäufer erarbeitet das betreffende Projekt vor der Warenlieferung, ggf. nach der Warenlieferung, dies ausschliesslich gegen von beiden Parteien verabredeten Preis/Bezahlung und in dem vereinbarten Termin.

8.12 Für das Projekt gilt laut dem Punkt 8.11 dieses Artikels AGLB das Urheberrecht im Sinne §7 Abs. 1 Buchstabe h) des Gesetzes Nr.618/2003 Z. z. über Urheberrecht und die mit dem Urheberrecht zusammenhängenden Rechte (Urhebergesetz) in der gültigen Fassung (kurz „Gesetz“), das den entsprechenden Schutz benutzt, das im Besitz des Verkäufers ist, der Käufer ist ausschliesslich berechtigt schriftliche Zustimmung für dessen Weiterbenutzen von einem anderen Subjekt als der Verkäufer, sowie auch für deren Vorlegung dem Dritten und sonstige Benutzung, dem Gesetz entsprechend. Für die ggf. Verletzung dieses Rechtes ist der Käufer verantwortlich.

Artikel IX. Gewährleistung
9.1 Der Käufer hat die Pflicht die Ware unverzüglich nach deren Abnahme zu prüfen, er ist verpflichtet, jegliche Fehler beim Verkäufer ohne Verzug schriftlich zu beanstanden, spätestens jedoch:

- a) bei Fehlen der Lieferung, bei Stückzahl- und den ersichtlichen Fehlern binnen 5 Tage ab Warenabnahme,
 - b) bei versteckten Fehlern, die bei der Eingangskontrolle nicht festzustellen sind binnen 5 Tage seit dem Tag, an dem die Fehler festgestellt worden sind, bei aller fachlichen Sorgfälligkeit und
 - c) in anderen Fällen im Laufe der Garantiefrist bei den Fehlern, auf die sich die Garantie des Verkäufers bezieht.
- 9.2 Bei der Reklamation ist das Datum der regelrechter Zustellung der Reklamation dem Verkäufer massgebend. Einen untrennbaren Bestandteil jeder schriftlichen Reklamation:
- a) der nicht kompletten oder nicht korrekten Lieferung und
 - b) der ersichtlichen Fehler
- müssen auch Begleitdokumente der Lieferung bilden ; der Käufer hat die Pflicht bei jeder Reklamation genau und ausführlich die festgestellten Fehler/Mängel der Ware und deren Erscheinung / Wirkungen zu beschreiben, soweit möglich, zur Beanstandung einen Nachweis über Einkauf der Ware und die betreffende Ware in der ursprünglichen Packung und kompaktem Zustand beizufügen . Schriftliche Mitteilung der Fehler /Mängel oder die Reklamation müssen auch folgende Angaben enthalten:
- a) Maschinentyp,
 - b) Nummer der Maschine,
 - c) Baujahr,
 - d) Fehlerbezeichnung,
 - e) Stelle des Fehlers
 - f) Beschreibung des Fehlers.

9.3 falls die von den Warenfehlern herausgehenden Rechte nicht in der in diesen Geschäftsbedingungen genannten Frist geltend gemacht werden, hält man die vom Verkäufer gelieferte und vom Käufer bestellte Ware für regelrecht und rechtzeitig gelieferte Ware ohne Fehler / Mängel und die Verantwortlichkeit des Verkäufers für die Fehler/Mängel fällt fort.

9.4 Über das Reklamationsergebnis informiert der Verkäufer den Käufer in der Regel im Laufe eines Monats ab Erhalt der regelrechtem Beanstandung – Bedingung des Reklamationserhaltes ist deren Berechtigtheit, Rechtzeitigkeit und Beachtung der festgelegten Form gem. diesem Artikel der AGLB.

9.5 Der Verkäufer gewährt Garantie für die ausdrücklich garantierten Eigenschaften und Geläufigkeit der Ware in dem heutigem Zustand der Technik entsprechenden Umfang – durch jegliche vom Verkäufer aufgrund des Gesuches vom Käufer ausgeführte Änderungen der Konstruktion oder Ausführung der Ware erlösch das Recht des Käufers auf die Reklamation .

9.6 Auf die Ware bezieht sich Garantie in dem Umfang und in der Dauer , die vom Hersteller und /oder Verkäufer genau festgelegt sind. Sonst gewährt der Verkäufer dem im Artikel I., Punkt 1.3. Buchstabe a) b) dieser Bedingungen genannten Käufer generell 24 Monate Garantiefrist – in sonstigen Fällen gewährt der Verkäufer Garantiefrist von 12 Monaten in Einschichtbetrieb - d.h. max. 8 Stunden pro Tag, max. 5 Tage in der Woche, höchstens 250 Achtstunden-Arbeitsstage im Jahr. Im Falle, dass die Ware in dem zwei- oder Mehrschichtbetrieb wird die Garantiefrist angemessen kürzer. Garantie beträgt also höchstens 2000 Betriebsstunden oder ein Jahr, was davon früher abläuft. Die Garantiefrist beginnt am Tage der Warenabnahme zu laufen - Beim Nichtbezahlen des Restes der Anzahlungsrechnung, der vor der Warenlieferung fällig ist, oder wenn die Ware in dem vereinbarten Liefertermin nicht geliefert worden ist, ohne der Verkäufer schuld zu sein, beginnt die Garantiefrist ab 1.-sten nach der Pflichtverletzung des Käufers folgenden Tag zu laufen.

9.7 Die Garantie bezieht sich nicht auf:
a) Verbrauchsmaterial,
b) Verschleissstelle.

9.8 Der Verkäufer stellt die Fehler/Mängel ab, seiner Wahl nach indem er:
a) dem Käufer die fehlende Ware nachliefert oder
b) die fehlerhafte Ware reparieren lässt;
sonstige damit zusammenhängende Kosten (Verpackung, Fracht, Aufenthalt des Monteurs u.ä.) übernimmt der Käufer. Die ausgetauschte Ware/ Teile sind im Besitz des Verkäufers am Tage der Abnahme. Der Käufer verpflichtet sich zu seiner eigener Last spätestens binnen 10 Tage ab Erhalt des neuen Teiles den beanstandeten / defekten Teil auf die Adresse des Verkäufers zurückzusenden. Soweit der Käufer dieser Pflicht nicht nachkommt, erlösch der Garantieanspruch und der Käufer hat die Pflicht , den gelieferten ersatzteil zu bezahlen (den festgelegten Kaufpreis) .

9.9 Falls der den Ersatzteil vom Verkäufer nicht hergestellt wird, verpflichtet er sich dem Käufer einen Ersatzteil zu liefern, der gleiche Parameter und Eigenschaften hat, die der Teil im Moment der Lieferung vom Hersteller oder Lieferanten hat.

9.10 Der Käufer bietet dem Verkäufer die Beurteilungsmöglichkeit des beanstandeten Fehlers einschliesslich Reklamationsbeurteilung seitens Hersteller der Anlage oder des Teiles.

9.11 Verantwortlichkeit des Verkäufers für die Fehler entfällt, ggf. Garantie - Rechtsanspruch erlösch in folgenden Fällen:
a) wenn der Fehler durch nicht sachgemässer Umgang mit der Ware,

b) wenn die Ware nicht entsprechend der Betriebsanleitung bedient und gewartet wird, die dem Käufer vom Verkäufer mit anderen Dokumenten bei der Warenabnahme mitgeliefert wird ; technische Dokumentation wird im Original vom Hersteller in seinem Standardumfang mitgeliefert, im Falle der fremdsprachigen Dokumentation ist eine Übersetzung in die slowakische oder tschechische, englische, ggf. deutsche Sprache beigefügt .

c) auf der Ware Änderungen, unsachgemässe Reparaturen oder andere Eingriffe durch den Käufer oder durch den Dritten ausgeführt worden sind, ohne Zustimmung oder ausführliche Beauftragung vom Verkäufer,

d) wenn der Waren-Fehler nach dem Übergang des Schadensrisikos durch Ausserwöhnungen verursacht wurde und diese der Verkäufer oder die Personen nicht verursacht haben, mit deren Hilfe der Verkäufer seine Verpflichtung erfüllt hatte - d.h. die Ware ist in den Räumlichkeiten mit ungeeigneten Arbeitsbedingungen, mit nicht entsprechenden Energieversorgungen /Energiequellen u.ä. eingesetzt wird,

e) wenn die Reklamation nicht regelrecht schriftlich beim Verkäufer eingereicht wurde,

f) die Garantie bezieht sich auf die Teile, die dem Verschleiss unterliegen ,

g) wenn die Ware entsprechend den Konstruktionsdaten, Zeichnungen, Modellen oder anderen Spezifikationen des Käufers gefertigt wird , der Verkäufer ist ausschliesslich für deren korrekte technische Ausführung verantwortlich, jedoch nicht für deren Funktion,

h) wenn die Ware, die sachgemässes Aufstellen und Inbetriebnahme durch qualifizierte eingewiesene Person erfordert, ist durch andere Person aufgestellt und in Betrieb genommen worden,

i) Waren-Kompaktheit oder die Garantie-Etikette beschädigt wurde , wenn diese besteht,

j) die Aufstellungs- und Einsatzregel nicht beachtet wurden,

k) unkorrekter Transport oder Lagerung der Ware .

l) bei durch Witterungs- oder ähnliche und zusammenhängende Wirkungen verursachten Fehlern ,

m) bei Fehlern, die von den Konstruktionsfehlern oder vom ungeeigneten Material herausgehen , das der Käufer trotz dem vorherigen Hinweis des Verkäufers angefragt oder eingesetzt hat,

n) bei Fehlern, aufgrund deren Preisnachlass zugesagt/verabredet wurde,

o) falls die Montage- und Betriebsbedingungen nicht beachtet wurden – d.h. die vom Hersteller vorgeschriebene Temperatur nicht eingehalten wurde, Luftfeuchtigkeitsgrenzen nicht eingehalten, u.ä.,

p) bei Beschädigung während des Transportes.

9.12 Der Verkäufer hat die Pflicht, seinen von der Verantwortlichkeit für die Fehler herausfolgenden Verpflichtungen nur nachkommen, wenn der Käufer mit der Bezahlung des Kaufpreises und /oder anderer Geld- und/oder sonstiger Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer nicht in Verzug ist.

9.13 Der Käufer hat die Pflicht, dem Käufer die aufgrund unberechtigten Reklamation entstandenen Kosten zu bezahlen.

Artikel X. Schadensersatz und die Punkte, bei denen Verantwortlichkeit entfällt

10.1 der Verkäufer und der Käufer sind für den Schaden verantwortlich, der der anderen Vertragsseite durch die Verletzung der Vertragspflicht entsteht , unter den im Handelsgesetzbuch festgelegten Bedingungen .

10.2 Der Verkäufer ist nicht für den Schaden verantwortlich, der besonders infolge folgender Punkte entsteht:
a) Wartung des Erfüllungsgegenstandes durch eine andere als eingewiesene Person,

b) nicht bestimmungsgemässer Einsatz der Ware und

c) Einsatz in einer anderen als für die Ware geeigneten Umgebung/ Milieu.

10.3 Der Verkäufer ist auch nicht für den Schaden verantwortlich, der infolge höher Gewalt entsteht; für die Zwecke dieser AGLB versteht man unter höherer Gewalt insbesondere ausserordentliche Punkte/ Umstände, die:

a) dem Verkäufer hindern, zeitbegrenzt oder dauernd den vom Vertrag hervorgehenden Pflichten nachzukommen ,

b) soweit diese Umstände nach dem Vertragsabschluss entstehen,

c) unabhängig vom Verkäufer sind und

d) der Verkäufer beim Vertragsabschluss weder voraussetzen noch vermeiden konnte, sowie auch alle

e) Kriege, Aufstände, Brände , Überschwemmungen, Erdbeben, Streiks, amtliche Massnahmen, legislative Änderungen, Naturbegebenheiten, ggf. Betriebsstörungen (z.B. Werkzeug- oder Zylinderbruch, Mangel an Werkstoffe oder Energien), Transportverzögerung, gesetzliche Ausschlüsse,

f) Konkurs, Umstrukturieren, Liquidierung, Liquidierung ohne Rechtsfolger oder Verzug des Lieferanten und /oder Zulieferanten von Ersatzteilen, deren Hersteller nicht der Verkäufer ist (sowie auch irgendwelche in Verzug stehende vom Verkäufer nicht verursachte Lieferungen von Material, Energie und ähnliche Ereignisse der höheren Gewalt, die die Erfüllung der Vertragspflichten stören).

10.4 Im Falle, dass die Umstände entstehen, die Charakter der höheren Gewalt haben, hat der Verkäufer das Recht:

- a) angemessen Liefertermin zu verschieben oder
- b) eine andere Frist fest zu legen, oder
- c) die Ware oder den Ersatzteil nicht zu liefern oder
- d) den Vertrag zurück zu treten.

bei den o.g. Fällen ist der Verkäufer nicht für den Schaden verantwortlich.

10.5 Der Verkäufer und der Käufer haben sich geeinigt, dass der Käufer bei der Verletzung der Vertragspflicht seitens Verkäufer das Recht auf Bezahlung der Vertragsstrafe in der Höhe von max. 15% vom Warenpreis, ggf. vom Preis des Lieferungsgegenstandes

10.6 Den Anspruch an Bezahlung der Vertragsstrafe, sowie auch Rechtsansprüche von der Garantie hat ausschliesslich der Käufer – die o.g. Rechte sind nicht an den Dritten weiterzuleiten.

Artikel XI. Verrechnung , Gewährleistung und Fertigung entsprechend den Angaben des Käufers

11.1 der Käufer ist berechtigt gegenüber den Forderungen des Verkäufers nur folgendes aufzurechnen:

- a) rechtsgültig anerkannte und
- b) unstreitbare Forderungen;
- c) andere Forderungen darf der Käufer nur mit der Zustimmung des Verkäufers aufzurechnen , wobei ähnliche Bestimmung auch für ggf.

Durchsetzung des Vorenthaltsrechtes vom Käufer gilt .

11.2 Der Käufer nimmt zur Kenntnis und stimmt überein, dass bei Zahlungsfähigkeit des Käufers der Verkäufer berechtigt ist, mit der schriftlichen dem Käufer zugestellten Mitteilung die Zahlungsfrist auf sofortige Zahlungsverzug zu ändern – bei allen bestehenden Forderungen des Verkäufers (kurz “Akzeleration“). Für die Zwecke dieses Vertrags gilt als Grund der Akzeleration insbesondere:

- a) Verzug der Bezahlung irgendeiner Forderung des Verkäufers über 15 Tage oder
- b) Niedergang/Bankrott des Käufers oder
- c) Liquidationsanfang des Käufers .

Im Falle, dass aufgrund der schriftlichen Aufforderung des Verkäufers der Käufer seine Verpflichtungen gegen Verkäufer binnen sieben Tage seit deren Zustellung nicht bezahlt, hat der Verkäufer das Recht alle abgeschlossenen Verträge zurückzutreten, bei denen der Käufer seinen Geld-Verpflichtungen nicht nachkommt und der Käufer hat das Pflicht, dem Verkäufer jede Ware zurückzugeben, die die Zurücktretung betrifft.

11.3 Bei der Fertigung entsprechend den Zeichnungen, Muster und anderen Anweisungen des Käufers trägt der Verkäufer keine Verantwortung für die Warenfunktion; das o.g. bezieht sich jedoch nicht auf die Garantie und Gewährleistung, soweit diese Umstände der Kunden-Anweisungen betreffen.

11.4 Der Käufer ist dafür verantwortlich, dass Fertigung der Ware entsprechend seinen Anweisungen das Anrecht des Dritten nicht berührt, falls der Dritte sein Anrecht einreicht, ist der Verkäufer berechtigt den Vertrag zurückzutreten, wobei der Käufer verpflichtet ist, ihm den Schaden und alle zusammenhängenden Kosten zu bezahlen.

Artikel XII. Vorbehalt des Eigentumsrechtes und die Vertragsstrafe

12.1 Der Käufer gewinnt das Eigentumsrecht auf die gelieferte Ware erst nach völliger, regelrechter und zeitgerechter Bezahlung des Kaufpreises für die Ware und nach der Bezahlung jeder seiner Geldverpflichtung, die er gegen dem Verkäufer hat (kurz “die Ware mit dem Vorbehalt des Eigentumsrechtes“). Der Käufer verpflichtet sich, bis zur Eigentumsrechtgewinnung alle Waren ausschliesslich des Eigentumsrechtes zu bezeichnen, zu lagern und mit denen umzugehen, so dass die Waren ausreichend unterscheidbar von anderer Ware ist. Das Eigentumsrecht übergeht so auf den Käufer übereinstimmend mit der Bestimmung §445 Handelsgesetzes erst im Moment der kompletten Bezahlung des Kaufpreises, der Zinsen, Verzugszinsen, Vertragsstrafe und anderer mit der Lieferung der Ware dem Käufer verbundenen Kosten ; die Bestimmungen über Anzahlungsrechnung bleiben mit dieser Bestimmung unberührt – gem. Artikel IV. der AGLB.

12.2 Der Käufer hat die Pflicht, mit der Ware, auf die er kein Eigentumsrecht hat, sorgfältig umgehen – mit dem Vorbehalt des Eigentumsrechtes gem. Punkt 12.1 dieses Artikels bleiben die Bestimmungen über Schadensrisikobergang vom Verkäufer auf den Käufer unberührt.

12.3 Falls der Käufer seinen Vertragspflichten nicht nachkommt, vor allem, wenn er mit der Bezahlung seiner fälligen Verpflichtungen im Verzug ist , ist der Verkäufer verpflichtet, ihn aufzufordern, die Ware ausschliesslich der Ware mit dem Eigentumsrecht umgehend zurückzugeben ; Vorbehalt des Eigentumsrechtes des Verkäufers gilt nicht als Verzugsrücklegung .

12.4 Im Falle, dass der Käufer die Ware binnen 15 Tage ab Zustellung der schriftlichen Aufforderung nicht zurückgibt, ist der Verkäufer berechtigt, ihm die Ware zu seiner Last abzunehmen, zu lagern und weiter zu verkaufen . Der Käufer ist damit einverstanden , dass der Verkäufer oder eine von ihm beauftragte Person gelieferte Gebäude betritt:

- a) Sitz der Gesellschaft des Käufers,
- b) seine Handelsräumlichkeiten,
- c) Betriebswerke,
- d) Niederlassungen,
- e) Verkaufsstellen oder
- f) sonstige ähnliche und zusammenhängende Räumlichkeiten

und die betreffende Ware abnimmt; die Bestimmung wird auch bei anderen Fällen festgelegt , in denen der Verkäufer berechtigt ist die gelieferte Ware zurückzunehmen.

12.5 Falls der Dritte auf die Ware mit dem Vorbehalt des Eigentumsrechtes sein Recht geltend macht oder diese Ware Gegenstand des Beschluss-Vollzugs, Zwangsvollstreckung u.ä. wird, ist der Käufer verpflichtet den Verkäufer darüber zu informieren , ihm alle zugänglichen Unterlagen zu geben und alle für den Eigentumsrechtsschutz des Verkäufers notwendigen Leistungen auszuführen.

12.6 Der Käufer hat die Pflicht die Vertragsstrafe zu bezahlen:

- a) beim Bezahlungsverzug über 30 Jahre in der Höhe von 10% des Gesamtwertes der Lieferung der Ware und/oder Dienstleistung für jede 30 Verzugstage,
- b) bei der erheblichen Abnahmeverzug der Ware oder bei Nichtabnahme der Ware und/oder der Dienstleistung seitens Käufers ohne Rechtsgrund in der Höhe von 50% des Waren und/ oder Dienstleistungswertes,

c) falls der Käufer mit dem Zurückgeben der Ware entsprechend dem Punkt 12.3 des Artikels XII. dieser AGLB VODP über 15 Tage im Verzug ist , in der Höhe von 10% des Gesamtwertes der Lieferung und/oder der Dienstung und

d) in der Höhe von 10 % des Gesamtwertes der Lieferung der Ware und/oder der Dienstleistung für jede weitere 30 Verzugstage;

Die o.g. Bestimmungen haben keine Wirkung auf die Ansprüche des Verkäufers auf den Schadensersatz und Ersatz des entgangenen Gewinnes und auf die Pflicht des Käufers entsprechend dem Punkt 5.3. Artikel V. dieser AGLB Verzugszinsen zu bezahlen .

Artikel XIII. Gemeinsame- und Schlussbestimmungen

13.1 Der Käufer ist verpflichtet dem Verkäufer jede Änderung unverzüglich schriftlich mitzuteilen – insbesondere folgende Änderungen:

- a) seine Identifikationsdaten,
- b) Beginn der Liquidationsverfahren,
- c) Konkursstand,
- d) Beschluss über Fusion, Vereinigung, Trennung und/oder Änderungen der Rechtsform,
- e) Erreichen des Konkursantrags,
- f) Einreichen des Umstrukturierungsantrag,
- g) jede weitere Tatsache, die die Zahlungsfähigkeit des Käufers bewirken kann .

13.2 Der Käufer verpflichtet sich dem Käufer aufgrund seiner schriftlichen Aufforderung alle gewünschte Unterlagen in dem gewünschten Umfang und Termin bereitzustellen.

13.3 Der Käufer verpflichtet sich entsprechend der Bestimmung §51 in dem Zusammenhang mit der Bestimmung § 271 des handelsgesetzes alle Informationen, die beim Abschluss und Erfüllung des Kauf- und/oder anderes ähnliches mit dem Verkäufer geschlossenen Vertrags erworben worden sind, geheim zu halten und dem Dritten nicht zu veröffentlichen – der Käufer stimmt überein, dass sein Geschäftsname, Kaufgegenstand, Projekt der Anbringung der Technologie und Maschinen, der Plan und Layout für Marketingzwecke des Verkäufers benutzt wird, sowie auch, dass die gelieferten Maschinen, seine Räumlichkeiten und Handelsname veröffentlicht werden ; der Käufer gibt zugleich seine Zustimmung Verkäufers-Referenzen zu veröffentlichen.

13.4 Durch die Absendung des Anzahlungsrechnung und deren Zustellung dem Verkäufer bestätigt der Käufer seine ausdrückliche Zustimmung mit der Verarbeitung der für die Marketingzwecke für die unbeschränkte Zeit bereitgestellten Angaben .

13.5 Die Anzahlungsrechnung einschliesslich dieser AGLB ist vierfach erstellt, zwei Exemplare erhält der Käufer und zwei Exemplare der Verkäufer.

13.6 Mit der Bezahlung irgendwelches Betrags der Anzahlungsrechnung bestätigt der Käufer zugleich, dass er diese Handelsbedingungen einnimmt und akzeptiert.

13.7 Der Käufer ist nicht berechtigt seine Vertragsrechte an den Dritten weiter zu leiten ohne vorherige Zustimmung des Verkäufers zu haben.

13.8 Die Beteiligten werden sich bemühen ggf.Streit mit der Vereinbarung zu lösen, auch auf der Ebene der Geschäftsführung beider Vertragsseiten. Wenn die Vereinbarung nicht erreicht wird erheben die Vertragsseiten ihre Ansprüche auf dem entsprechenden slowakischen Gericht.

13.9 Diese AGLB und alle Rechtsbeziehungen unter dem Verkäufer und dem Käufer werden mit dem slowakischen Recht geregelt , besonders poriadkom, besonders mit dem Handelsgesetz; die Bestimmungen der UNO über die Verträge über internationales Wareneinkauf, der in der Gesetzammlung veröffentlicht war – als Bekanntmachung des Föderativen Aussemmisterium der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik Nr. 160/1991 Zb. , werden nicht benutzt.

13.10 Falls eine der Bestimmungen der AGLB und/oder des abgeschlossenen Vertrags ungültig, unwirksam oder unvollziehbar wird, hat die betreffende Ungültigkeit, Unwirksamkeit oder Unvollziehbarkeit keine Wirkung auf den AGLB-Inhalt und/oder auf den Inhalt des abgeschlossenen Vertrags; die ungültigen, unwirksamen oder unvollziehbaren Bestimmungen werden durch die gültigen, wirksamen und vollziehbaren Bestimmungen ersetzt, die diesen, von dem Inhalt und Bedeutung her , ähnlich sind.

13.11 Diese AGLB treten am 2009-01-21 in Kraft. Der Käufer behält sich vor diese AGLB künftig zu ändern und die Änderungen dem Verkäufer mitzuteilen – der Käufer verpflichtet sich, sich mit den geänderten AGLB bekannt zu machen und entsprechend alle nachfolgenden Verträge zu schliessen.